

## GEHEIMHALTUNGSERKLÄRUNG - ANWALTSGEHEIMNIS

Anwälte unterstehen einem strengen Berufsgeheimnis: Sie haben sämtliche Informationen über ihre Klientinnen und Klienten absolut vertraulich zu behandeln und dürfen sie ohne Zustimmung der Klientschaft keinem Dritten, auch nicht Verwandten oder dem Ehepartner, mitteilen. Diese Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf die Namen der Klienten.

Der Geheimhaltungspflicht unterstehen auch Angestellte der Anwälte sowie externe Hilfspersonen (Handwerker, Informatiker, Reinigungspersonal, etc.), die keine Anwälte sind. Die Geheimhaltungspflicht dauert auch fort, wenn diese Angestellten und Hilfspersonen nicht mehr für die Anwälte tätig sind.

### **Art. 13 Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) – Berufsgeheimnis**

<sup>1</sup> Anwältinnen und Anwälte unterstehen zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann dem Berufsgeheimnis über alles, was ihnen infolge ihres Berufes von ihrer Klientschaft anvertraut worden ist. Die Entbindung verpflichtet sie nicht zur Preisgabe von Anvertrautem.

<sup>2</sup> Sie sorgen für die Wahrung des Berufsgeheimnisses durch ihre Hilfspersonen.

### **Art. 321 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) Verletzung des Berufsgeheimnisses:**

<sup>1</sup> Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Unterzeichnete nimmt zur Kenntnis, dass er als Hilfsperson/Angestellter der Anwaltskanzlei Bonin Uffer dem Anwaltsgeheimnis untersteht. Er verpflichtet sich hiermit zur absoluten Geheimhaltung betreffend sämtlicher Namen, Tatsachen und Umstände, von denen er im Rahmen seiner Tätigkeit für die Anwaltskanzlei Kenntnis erlangt. Diese Verpflichtung zur Wahrung des Anwaltsgeheimnisses bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit für die Anwaltskanzlei Bonin Uffer in Kraft. Unter die Geheimhaltungsverpflichtung fallen auch Unterlagen und Angaben, welche auf Datenträgern (Disketten, etc.) enthalten sind. Es dürfen keinerlei Informationen von Datenträgern gelöscht oder nach aussen übermittelt werden. Es dürfen keine Kopien von Daten aus den Büroräumen der Anwaltskanzlei mitgenommen werden.

Zürich, den \_\_\_\_\_